

Satzung

über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom ...

Feuerwehrgebührensatzung

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NW S. 966), §§ 21, 22, 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NW S. 1150), in seiner Sitzung am 27. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.
- (3) Des Weiteren stellt die Gemeinde Niederkrüchten bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachen im Sinne des BHKG.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 und Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird auf Grundlage des § 52 Abs. 2 BHKG Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß der §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen des § 2 Abs. 2 S.1 g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat, von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
 - h) von demjenigen, der eine Brandsicherheitswache beantragt oder als Veranstalter zur Anmeldung einer Brandsicherheitswache verpflichtet ist. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Niederkrüchten die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

- (4) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach Ausrücken der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten, Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung sowie Verwaltungs-, Telefon-/Fax- und Portokosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr in das Gerätehaus. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 25,00 Euro berechnet. Als Mindestsatz wird eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde werden 12,50 Euro berechnet. Der tatsächliche Kostenaufwand kann geltend gemacht werden, sofern er den festgelegten Stundensatz übersteigt (z. B. Lohnausfallkosten, Rückzahlung an den Arbeitgeber, Verdienstausfallentschädigung).

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich der auf den Fahrzeugen verlästerten Geräte und Betriebsmittel betragen je eingesetztem Fahrzeug und je angefangener Stunde:
- a) für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg 60,00 Euro
 - b) für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7.500 kg 80,00 Euro
 - c) für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg 130,00 Euro
 - d) für Drehleitern und Kombinationsfahrzeuge mit Drehleitern 210,00 Euro

- (2) Nicht enthalten in den vorgenannten Beträgen sind die Verbrauchsmittel. Ebenfalls nicht enthalten in den vorgenannten Beträgen sind ferner die Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen in Folge von Einsätzen gem. §§ 52 Abs. 2 BHKG. Diese Kosten werden von den Kostenersatzpflichtigen zusätzlich nach der tatsächlich entstandenen Höhe beansprucht.
- (3) Der Kostenersatz beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgebend für die zu berechnenden Zeiten ist der jeweilige Einsatzbericht.

§ 6

Sachkosten

- (1) Entstandene Sachkosten, die nicht über § 5 abgerechnet sind, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (2) Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten sind nicht in den §§ 4 bis 8 enthalten, sondern werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

§ 7

Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung

Die bei einem kostenpflichtigen Einsatz unbrauchbar gewordene oder beschädigte Schutz- und Einsatzkleidung wird zum jeweiligen Tagespreis neu beschafft bzw. repariert. Eine erforderliche Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung wird ebenfalls zum jeweiligen Tagespreis durchgeführt.

§ 8

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 12,00 Euro berechnet.
- (3) Für Einsätze (beginnend mit dem Ausrücken) durch Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen wird ein pauschaler Kostenersatz von 280,00 Euro festgesetzt. Kosten nach § 9 werden nicht erhoben.
- (4) Für Gegenstände, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr beschädigt werden und nicht unter die §§ 5 bis 7 fallen, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.

- (5) Für Leistungen, die nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgelegten Tarife erhoben.
- (6) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (7) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Verwaltungs-, Telefon-/Fax- und Portokosten

Für anfallende Telefon/Fax und Portokosten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 12,00 Euro je Abrechnungsfall erhoben.

§ 10

Inanspruchnahme Dritter

Soweit private Hilfsorganisationen, kommunale Einrichtungen oder Dienste oder Private nach Maßgabe dieser Satzung zum Einsatz kommen, werden die entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 11

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 10 sind die in § 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und § 8 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 12 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 14

Verwaltungsvollstreckung

Rückständige Kosten Ersätze und Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 15

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Feuerwehrgebührensatzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.